

Abstimmungs- vorlage



Stadt Opfikon

An die Stimmberechtigten der Stadt Opfikon

Gestützt auf § 10 der Gemeindeordnung werden Ihnen nachstehende Vorlagen zur Abstimmung durch die Urne vorgelegt.

Sie werden eingeladen, die Vorlagen zu prüfen und am Abstimmungstag, 19. Juni 1983, Ihre Stimme über Annahme oder Verwerfung auf dem Stimmzettel mit Ja oder Nein abzugeben.

Opfikon, 5. April 1983

Im Namen des Stadtrates

Der Präsident: **B. Begni**
Der Schreiber: **E. Tischhauser**

Gemeindeabstimmung vom 19. Juni 1983

1. **Genehmigung des kommunalen Gesamtplanes**
2. **Bewilligung eines Kredites von Fr. 2 250 000.— für den Bau des Entlastungskanals Rohrstrasse (Teilstück Schaffhauserstrasse — SBB-Viadukt)**

Antrag 1

Der vom Gemeinderat festgesetzte kommunale Gesamtplan, bestehend aus dem Bericht und den Teilrichtplänen

- **Siedlungs- und Landschaftsplan**
- **Verkehrsplan**
- **Versorgungsplänen**
 - **Wasserversorgung**
 - **Energieversorgung**
 - **Fernmelde- und Nachrichtenübermittlung**
 - **Abwasserbeseitigung**
- **Plan der Öffentlichen Bauten und Anlagen**

wird genehmigt.

Kurzbericht 1

Der kommunale Gesamtplan wurde durch den Gemeinderat am 17. Januar 1983 festgesetzt. 878 Stimmbürger ergriffen das Referendum, so dass eine Gemeindeabstimmung zu erfolgen hat. Gegensätzliche Meinungen bestehen über die Grösse des Baugebietes im Bubenholz. Während Stadtrat und Gemeinderat die Begrenzung des Wohngebietes an der Klotenerstrasse festsetzten, wünschen die Referendumsbefürworter, dass einerseits eine ca. 3 Hektaren messende Fläche, die gemäss heute geltendem Zonenplan der Wohnzone zugeteilt ist, in der Richtplanung als Baugebiet festgesetzt wird. Dies bedeutet wiederum für die nachfolgende Nutzungsplanung eine Zuteilung zur Reservezone.

Andererseits wird beantragt, vom «übrigen Gemeindegebiet mit vorbestimmter, künftiger Überbauung» ca. 4 Hektaren dem Erholungsgebiet und dem Landwirtschaftsgebiet zuzuteilen.

Weisung

Grundlagen des kommunalen Gesamtplanes

Gemäss Gesetz hat der kommunale Gesamtplan den Richtplänen des Kantons und der Region zu entsprechen. Die überkommunalen Gebiete und Festlegungen, welche die Stadt Opfikon betreffen, sind in die kommunale Planung zu übernehmen oder sinngemäss zu ergänzen.

Der kantonale Gesamtplan, vom Kantonsrat 1979 festgesetzt, legt u.a. das Baugebiet und das Landwirtschaftsgebiet abschliessend fest. Ebenso sind darin die Nationalstrassen, die Eisenbahnlinien, das Flughafengebiet und die wichtigsten Versorgungsleitungen festgelegt.

Der regionale Gesamtplan hat Opfikon als Gebiet halbstädtischer Bebauung, den Ortskern Opfikon als schützenswertes Ortsbild von regionaler Bedeutung und die Hanglagen als landschaftlich empfindliches Baugebiet bezeichnet. Ebenfalls im regionalen Gesamtplan ist u.a. das Oberhauserriet zum grössten Teil als regionales Industriegebiet festgelegt worden, mit der Anweisung, in einem Teil beidseitig der Thurgauerstrasse Grosshandel und Dienstleistungen zuzulassen. Schliesslich sind die Thurgauer- und Glattalstrasse sowie der südliche Teil der Wallisellerstrasse als regionale Hauptverkehrsstrassen bezeichnet worden, während die neue Flughafenstrasse und Teilstücke der Walliseller- und Schaffhauserstrasse auf den Zeitpunkt, da die Nationalstrassen voll in Betrieb sein werden, zur Umklassierung vorgemerkt sind. Damit erhält die Stadt über die wichtigsten Strassenzüge für den Ortsverkehr das Hoheitsrecht, denn künftig werden nur die im kantonalen und regionalen Gesamtplan enthaltenen Strassen Staatsstrassen sein. Zusätzlich sind grenzüberschreitende Rad- und Wanderwege und wichtige Versorgungsanlagen und -leitungen regional festgesetzt worden.

Der Umfang der übergeordneten Festlegungen macht deutlich, wie eng die Stadt Opfikon als Teil der Agglomeration Zürich mit der Nachbarschaft verknüpft ist. In den vorliegenden Gesamtplan sind aber nicht nur übergeordnete Vorgaben, sondern wichtige Grundlagen, welche die Stadt in intensiver Behörden- und Kommissionstätigkeit erarbeitet hat, eingeflossen. Dazu gehören z.B. die Untersuchungen über die künftige Nutzung des Oberhauserrietes oder die künftige Belastung des Strassennetzes.

Wozu ein Gesamtplan?

Mit der Annahme des neuen Planungs- und Baugesetzes (PBG) im Jahre 1975 hat das Zürcher Volk den Kanton, die Regionen und die Gemeinden mit der Aufstellung von Gesamtplänen beauftragt. Diese sollen die Voraussetzungen schaffen, dass die weitere Besiedlung in geordneten Bahnen verläuft, d.h., dass der unvermehrte Boden haushälterisch genutzt wird, die natürlichen Lebensgrundlagen erhalten bleiben, das Baugebiet zweckmässig erschlossen wird und die Versorgung der Bevölkerung sichergestellt bleibt.

Die Ausarbeitung eines Gesamtplanes ist aber nicht nur eine gesetzliche Pflicht, sondern bietet vor allem dem Gemeinwesen die Gelegenheit, sich über die künftige räumliche Ordnung grundsätzlich Gedanken zu machen, bevor an die Revision von Bauordnung und Zonenplan herangegangen wird.

Ziele des kommunalen Gesamtplanes

- **Bewahrung der Eigenständigkeit des Gemeinwesens**
- **Förderung der Wohnlichkeit**
- **Beschränkung bestehender und Verhinderung neuer Immissionen**
- **Ansiedlung neuer Arbeitsplätze im Produktions- und Dienstleistungssektor zwecks Wahrung bzw. Anhebung der Steuerkraft**
- **Sicherung und Neuschaffung von Erholungsräumen für die Bevölkerung**
- **Eindämmung und Kanalisierung des privaten Verkehrs und Förderung des öffentlichen Verkehrs**
- **Sicherstellung der Ver- und Entsorgung**
- **Gewährleistung der öffentlichen und privaten Dienstleistungen für die Bevölkerung**
- **Erhaltung der verbleibenden Landwirtschaft.**

Inhalt und Wirkung des Gesamtplanes

Der Gesamtplan besteht aus den vier Teilrichtplänen Siedlung/Landschaft, Verkehr, Versorgung und Öffentliche Bauten und Anlagen sowie dem dazugehörigen Bericht. Als Richtpläne sind sie denn auch nicht verbindlich für das Grundeigentum, sondern binden lediglich die Behörden im weiteren Planungsablauf. Diese Bindung gilt auf allen drei Stufen, nämlich für die Behörden der Stadt, die Region und den Kanton.

Der Gesamtplan ist somit die Grundlage für die Revision von Zonenplan und Bauordnung sowie für die Ausarbeitung eines Erschliessungsplanes. Der Gesamtplan bezeichnet deshalb erst Gebiete und noch keine Zonen; ferner weist er einen Anordnungsspielraum auf. Dies bedeutet, dass die genaue Bezeichnung und Abgrenzung von Zonen eben erst im Zonenplan erfolgen, der dann für den Grundeigentümer rechtsverbindlich wird und deshalb — im Gegensatz zum Gesamtplan — von diesem rechtlich auch angefochten werden kann.

Ablauf der Richtplanung

Ablauf und Verfahren, wie sie vom Gesetz vorgeschrieben werden, sorgten dafür, dass keine «Reissbrettplanung» entstand. Der Stadtrat hat bereits 1978 eine Planungskommission und eine verwaltungsinterne Projektgruppe mit der Vorbereitung und Ausarbeitung des Entwurfes beauftragt. Die Planungskommission besteht aus sechs Arbeitsgruppen. Es sind darin Parteien, Quartiere und Vereine vertreten.

In einer ersten Lesung hat der Gemeinderat 1980 — gestützt auf die Vorarbeiten seiner Spezialkommission Planung — den Entwurf behandelt. Anschliessend hat der Stadtrat diesen 1981 der kantonalen Baudirektion zur Vorprüfung und den Nachbargemeinden sowie der Planungsgruppe Glattal (ZPG) und der Regionalplanung Zürich und Umgebung (RZU) zur Anhörung unterbreitet. Die Ergebnisse dieser Vernehmlassung führten zu einer weiteren Überarbeitung durch Planungskommission und Projektgruppe. Dann forderte der Stadtrat die Spezialkommission des Gemeinderates erneut zu einer Stellungnahme auf.

Mit dem Beschluss vom 1. Dezember 1981 verabschiedete der Stadtrat den überarbeiteten Gesamtplan zur öffentlichen Auflage. Jedermann — nicht nur der Stimmbürger oder Grundeigentümer — konnte schriftliche Einwendungen gegen diese Vorlage oder Teile davon erheben. Diese Einwendungen sind von Gesetzes wegen zu behandeln. Entweder finden diese ihren Niederschlag in Änderungen von Plänen und Bericht, oder es ist in einem besonderen Bericht zu begründen, weshalb Einwendungen nicht berücksichtigt worden sind.

Das Einwendungsverfahren wurde vom 8. Januar 1982 bis zum 9. März 1982 durchgeführt. Gesamthaft gingen 189 Einwendungen ein. Aufgeteilt nach Arten ergibt sich folgendes Bild:

— Siedlungsplan	24 Änderungswünsche
— Landschaftsplan	20 Änderungswünsche
— Verkehrsplan	39 Änderungswünsche
— Plan öffentliche Bauten	4 Änderungswünsche
— Ver- und Entsorgung	0 Änderungswünsche

Mehr als die Hälfte der Einwendungen wurden in der Folge berücksichtigt und sind in den Bericht eingeflossen, der am 1. Juni 1982 vom Stadtrat verabschiedet und an den Gemeinderat zur Behandlung weitergeleitet wurde.

An der Sitzung vom 17. Januar 1983 setzte der Gemeinderat den kommunalen Gesamtplan mit 24:8 Stimmen fest.

Volksentscheid über die Richtplanung

878 stimmberechtigte Einwohner haben gestützt auf § 11 Ziff 2 der Gemeindeordnung mit folgenden Begehren das Referendum ergriffen:

«Über den mit Beschluss des Gemeinderates vom 17. Januar 1983 festgesetzten kommunalen Gesamtplan, bestehend aus dem Bericht und den Teilrichtplänen

- Siedlungs- und Landschaftsplan
- Verkehrsplan
- Versorgungspläne
- Plan der öffentlichen Bauten und Anlagen

und den gleichentags genehmigten Bericht zu den nichtberücksichtigten Einwendungen wird eine Urnenabstimmung durchgeführt.»

Der Hauptgrund für das Referendum liegt in der Festsetzung der Grösse des Wohngebietes im Bubenholz. Die übrigen Festlegungen im Siedlungs- und Landschaftsplan sowie der Verkehrsplan, die Versorgungspläne und der Plan der öffentlichen Bauten und Anlagen werden nicht bestritten.

Was bezweckt das Referendum?

Die Befürworter des Referendums begründen ihre Eingabe mit folgenden Argumenten:

«Wir möchten das Gebiet Bubenholz genau so erhalten wie Sie es heute kennen.

Mit 18:16 Stimmen teilte der Gemeinderat das Bubenholz definitiv dem Wohngebiet zu und vergrösserte damit die heutige Bauzone um 5–6 Hektaren.

16 Gemeinderäte wollten die Überbauung des Bubenholzes verhindern.

Gegen das knappe Abstimmungsresultat im Parlament wollen wir das Referendum ergreifen. Diese wichtige Frage muss durch die Bevölkerung entschieden werden.

Auch künftige Generationen brauchen noch Planungs-Spielraum!

- Das Bubenholz als Teil des Opfiker Plateaus gehört zum wichtigsten Naherholungsgebiet.
- Die «grüne Lunge» um den Hardwald muss möglichst gross und möglichst lange erhalten bleiben.
- Die Opfiker Landwirtschaftsflächen sind knapp.
- Mit dem neuen Zonenplan gehen ohnehin grosse Grünflächen verloren. (z.B. Oberhauserriet)
- Einzonen kann man rasch — Auszonen nie mehr!

Dieser Vorschlag bewirkt keine Entschädigungsforderungen.»

Argumente des Gemeinderates und des Stadtrates

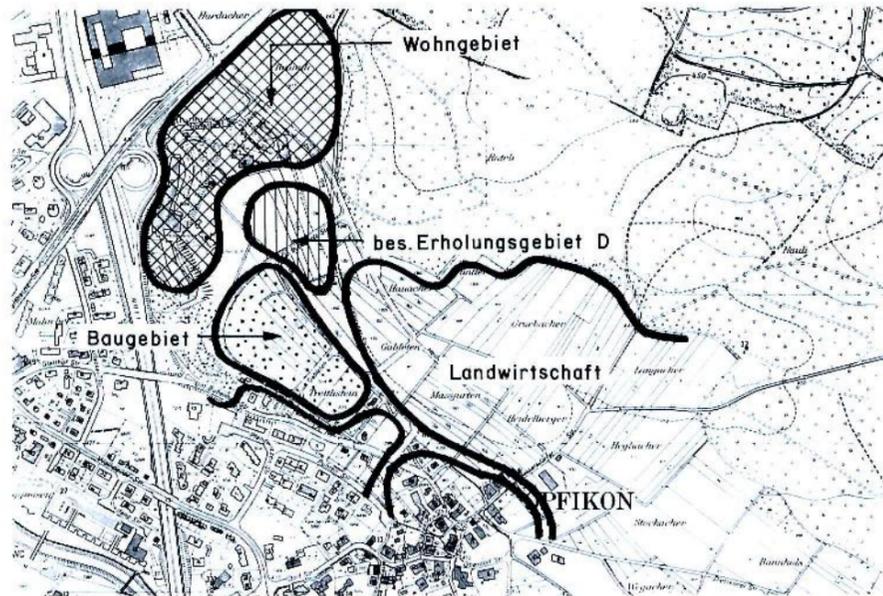
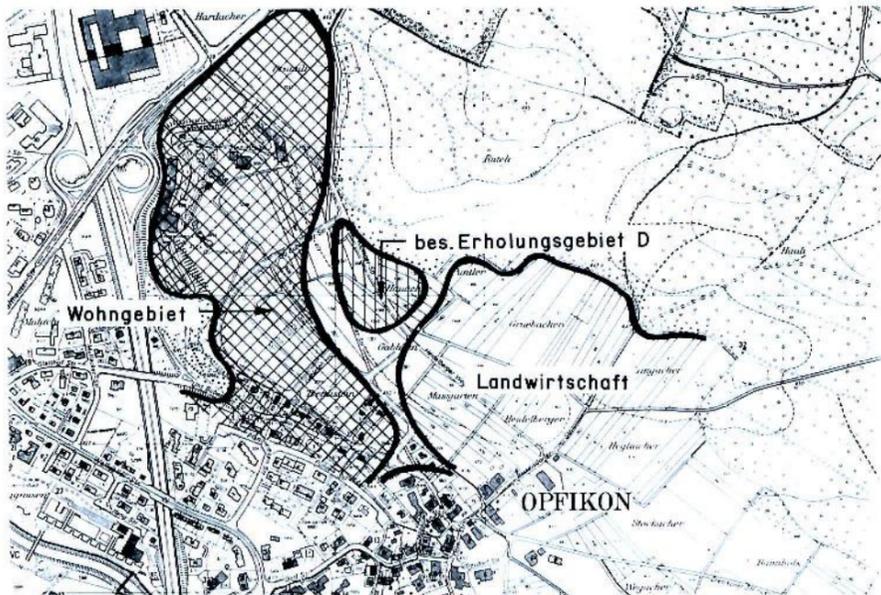
Die Befürworter empfehlen Annahme der Vorlage mit folgenden Begründungen:

1. Eine Gesamtplanung, wie diese im Kanton Zürich aufgrund gesetzlicher Vorschriften durchgeführt werden muss, bedeutet mehrjährige Arbeit von Behörden, Kommissionen, Verwaltung und Spezialisten. Nebst dem zeitlichen Aufwand mussten auch erhebliche finanzielle Mittel aufgewendet werden. Bei Verwerfung der Vorlage müsste der gesamte Planungsablauf wiederholt werden.
2. Die Bauordnung und der Zonenplan der Stadt Opfikon aus dem Jahre 1961 ist längst überholungsbedürftig. Voraussetzung zur Überarbeitung dieser Unterlagen ist die Genehmigung des kommunalen Gesamtplanes durch den Regierungsrat.
3. Die Anwendung neuer planerischer Erkenntnisse, die wesentlich zu einer wohnlichen Stadt Opfikon beitragen könnten, werden verzögert und Bauwilligungen müssten weiterhin nach alten Grundsätzen gesprochen werden.
4. Das Gebiet im Bereiche des Bubenholzes darf als eine der wohnlichsten Lagen in unserer Stadt betrachtet werden sowohl in Bezug auf Strassen-, Bahn- wie auch auf Fluglärm.
5. Auf dem Plateau nördlich von Opfikon besteht eine der letzten Möglichkeiten, in Zukunft als Gegengewicht zu den Arbeitsplätzen der nahen Industriegebiete auch verkehrlich günstige Wohnmöglichkeiten zu schaffen.
6. Die Meinung der Referendums-Befürworter, dass keine Entschädigungsforderungen entstehen, muss in Abrede gestellt werden. Diese Frage bleibt bis zum Zeitpunkt, in welchem der Rechtsweg beschritten wird, offen.

Worum geht es?

Die vom **Gemeinderat am 17. Januar 1983 beschlossene Richtplanung** sieht für das Bubenholz vor, dass die in über zwanzigjähriger Planung erarbeiteten Erkenntnisse in Berücksichtigung des neuen Planungs- und Baugesetzes zu einem ausgewogenen Kompromiss führen. Dieser klare Vorschlag beabsichtigt eine Trennung zwischen Wohngebiet und Landwirtschaftsgebiet längs der Klotenerstrasse.

Den Befürwortern des Referendums liegt die **Variante der Parlamentsminderheit** zugrunde. Hier ist vorgesehen, die heute schon überbauten Flächen im nördlichen Quartierplangebiet mit dem Hotel Hilton und dem Gut «Hohenbühl» sowie dem «Brännli» dem Wohngebiet zuzuteilen. Eine südlich angrenzende Fläche zwischen dem «Hohenbühl» und dem Hardwald soll Erholungsgebiet und der Rest des Plateaus dem Baugebiet (d. h. später Reservezone) zugeteilt werden.



Was ist zu entscheiden?

Grundsätzlich hat der Stimmbürger zu entscheiden, ob der vom Gemeinderat festgesetzte kommunale Gesamtplan in seiner Gesamtheit angenommen werden soll. Jede einzelne Festsetzung kann in Frage gestellt werden. Die Gesamtvorlage stellt einen Kompromiss dar, für den sich die stadträtliche Planungskommission, der Stadtrat, die Spezialkommission des Gemeinderates sowie der Gesamtgemeinderat geeinigt haben.

Das eingereichte Referendum bekämpft nur **eine** der über 300 Festsetzungen und stellt somit die gesamte fünfjährige Planungsarbeit in Frage.

Antrag

Gemeinderat und Stadtrat beantragen Ihnen daher die Annahme des vom Gemeinderat festgesetzten kommunalen Gesamtplanes.

Antrag 2

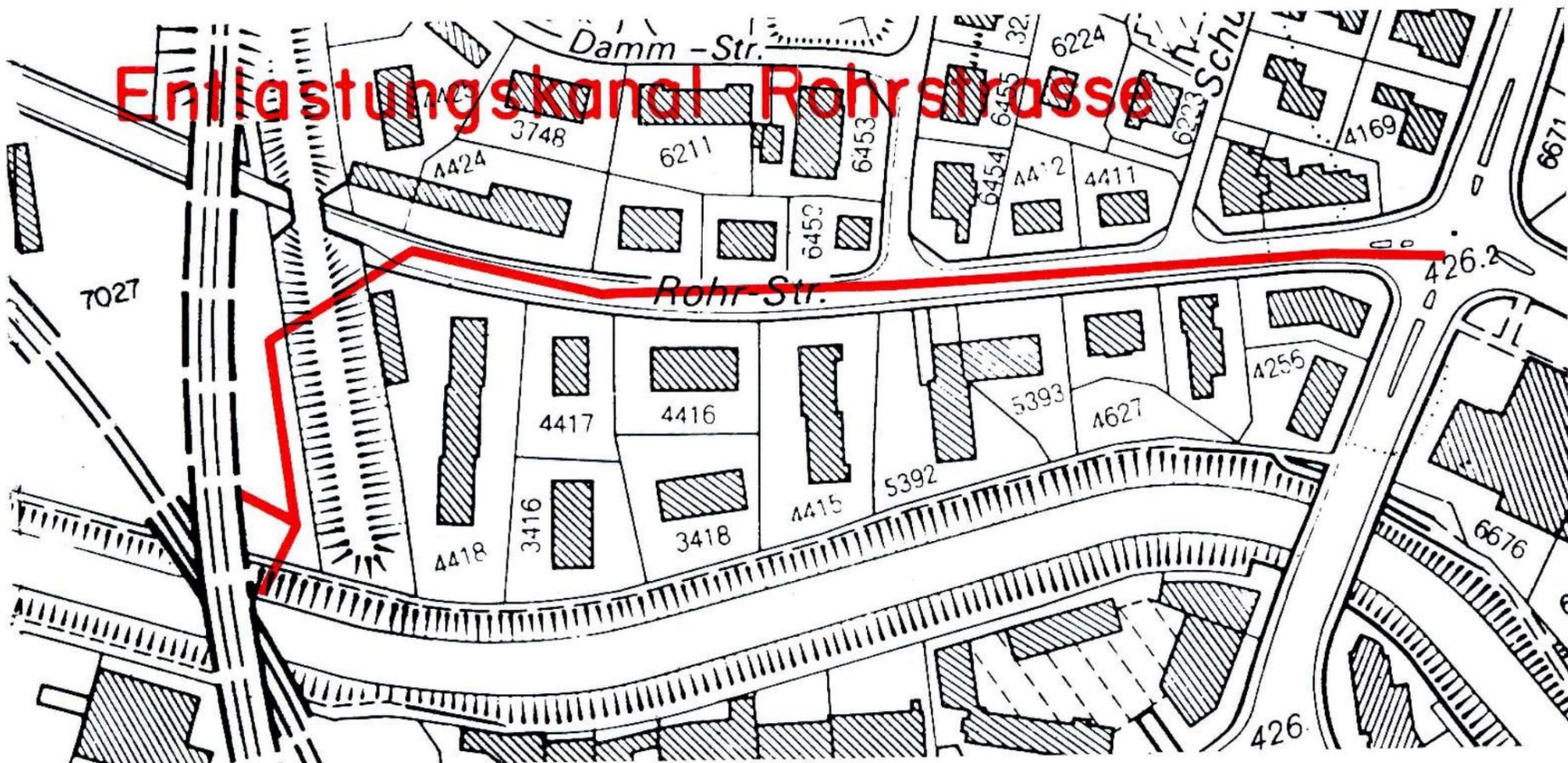
- Für den Bau des Entlastungskanals des Sammelkanals rechts der Glatt, Teilstück Schaffhauserstrasse—SBB-Viadukt, wird ein Kredit von Fr. 2 250 000.— bewilligt.**
- Die Kreditsumme erhöht oder ermässigt sich im Rahmen der Baukostenentwicklung zwischen dem Aufstellen des Kostenvorschlages (Preisstand Dezember 1982) und der Bauausführung.**

Kurzbericht 2

Das vorliegende Projekt umfasst den Neubau des Entlastungskanals, Sammelkanal rechts der Glatt (Teilstück Schaffhauserstrasse—SBB-Viadukt) in der Rohrstrasse. Mit dem Bau können vier Hochwasserentlastungen aufgehoben werden, welche den abwasser-technischen Vorschriften nicht mehr genügen. Damit wird ein Beitrag zur Verbesserung der Wasserqualität der Glatt geleistet.

Mit der Verlegung des projektierten Kanals in die Rohrstrasse kann der schöne Baumbestand längs der Glatt erhalten werden.

Die Baukosten betragen Fr. 2 250 000.—.



Weisung

1. Veranlassung zum Bau

Das vorhandene Kanalisationssystem rechts der Glatt, Teilstück Schaffhauserstrasse—SBB-Viadukt, mit vier Hochwasserentlastungen entspricht den heutigen verschärften abwassertechnischen Anforderungen nicht mehr. Die bestehenden Hochwasserentlastungen geben bei starken Regenfällen zuviel Schmutzwasser in die Glatt ab. Diese Bauwerke müssen deshalb ersetzt werden.

2. Projekt

2.1 Vorprojekt

Während der Vorprojektphase stellte sich heraus, dass die im generellen Kanalisations-Projekt vorgesehene Linienführung zwischen der Glatt und den bestehenden Überbauungen aus folgenden Gründen unrealistisch ist:

- Die Platzverhältnisse sind teilweise derart knapp, dass mit Gebäudeunterfangungen gerechnet werden muss.
- Der Baugrund im Glattbereich ist so schlecht, dass aufwendige Fundationen notwendig wären.
- Der vorhandene Baumbestand müsste beim Kanalisationsbau gerodet werden.

2.2 Linienführung

Aufgrund dieser Tatsachen musste nach einer neuen Lösung gesucht werden. Die Ausweichmöglichkeit bestand darin, den projektierten Kanal in die Rohrstrasse zu verlegen. Der grosse Entlastungskanal beginnt bei der Schaffhauserstrasse und fasst die Kanalisationen Schaffhauser-, Schueppwiesen-, Platten- und Soldbachstrasse. Die Kanalisation verläuft somit in der Rohrstrasse bis zum alten Bahndamm unterquert diesen und führt am östlichen Rand des Bahndammes bis zur Vereinigung mit der bestehenden Kanalisation rechts der Glatt. Anschliessend muss eine neue Hochwasserentlastung vor dem SBB-Viadukt (Klotenerlinie) erstellt werden, deren Überlaufwasser direkt in die Glatt fliesst.

2.3 Spezialschächte und Rohrdurchmesser

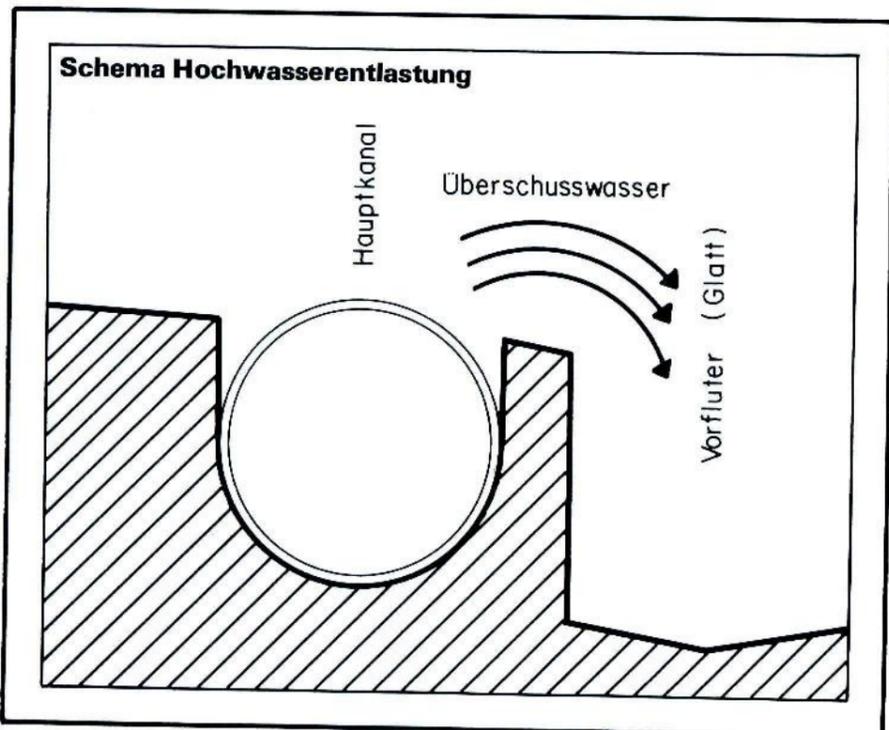
Damit die in der Rohrstrasse vorhandenen Werkleitungen geschont werden können, soll die neue Kanalisation in die südliche Fahrbahnhälfte verlegt werden. Bei den Rohrdurchmessern mit Nennweiten von 800 bis 1350 mm ist es notwendig, dass bei den Knickpunkten Spezialschächte eingebaut werden. Die in den neuen Entlastungskanal einmündenden Kanalisationen Schueppwiesen-, Platten- und Soldbachstrasse werden in Vereinigungsschächten zusammengeführt.

Die Kanalisationen in der Platten- und Soldbachstrasse müssen in einem späteren Zeitpunkt ebenfalls saniert werden. Diese Sanierungen haben einen wesentlichen Einfluss auf die Dimension der entsprechenden Vereinigungskammern.

2.4 Hochwasserentlastung

Damit die Kläranlage bei starken Regenfällen nicht überlastet wird, wird im Rahmen dieser Projektvorlage eine neue Hochwasserentlastung erstellt. Diese wird bei der Zusammenführung des neuen Entlastungskanals mit dem bestehenden Hauptsammelkanal rechts der Glatt eingebaut.

Aufgrund der hydraulischen Verhältnisse wurde ein Regenüberlauf mit Streichwehr und hochgezogener Überfallkante gewählt. Dieser Typ hat den Vorteil, dass die Mehrbelastung der Kläranlage bei maximalem Zufluss geringer ist. Ferner wird der Zulaufkanal besser als Speichervolumen ausgenutzt und die Sicherheit gegen eindringendes Glattwasser ins Kanalnetz bei Hochwasser ist grösser.



2.5 Änderung am bestehenden System

Durch den Bau des Entlastungskanals in der Rohrstrasse, wird das Generelle Kanalisationsprojekt geändert. Die beiden Regenrückhaltebecken Schaffhauserstrasse und SBB-Rohrstrasse fallen weg. Im weiteren werden die vier Hochwasserentlastungen Schaffhauser-, Schueppwiesen-, Platten- und Soldbachstrasse aufgehoben und in normale Kontrollschächte umgebaut.

Damit die Hauskanalisationen der Liegenschaften südlich der Rohrstrasse keine Änderungen erfahren, werden die Teilstücke der bestehenden Kanalisationen Schueppwiesen-, Platten- und Soldbachstrasse in Betrieb belassen. Da die Kanalisationen Platten- und Soldbachstrasse nicht mehr den abwassertechnischen Anforderungen entsprechen, werden diese mit einer PVC-Leitung ausgekleidet. Die Kanalisation Schueppwiesenstrasse wurde 1980 saniert und kann deshalb im heutigen Zustand in Betrieb gehalten werden.

3. Bauvorgang

Im Bereich des neuen Entlastungskanals, in der Rohrstrasse, liegt heute eine Gasleitung, diese muss für den Bau in das nördliche Trottoir verlegt werden.

Im weiteren wird das Elektrizitätswerk Opfikon im Zusammenhang mit den Bauarbeiten, im Trassée des Kanals, eine neue Hochspannungsleitung verlegen.

Der ganze Entlastungskanal wird in zwei Baulose aufgeteilt.

Los 1: Krümmerkammer 1 bis und mit Krümmerkammer 3, inkl. Hochwasserentlastung und Auslaufbauwerk

Los 2: Krümmerkammer 3 bis Krümmerkammer 9, inkl. Sanierung der Teilstücke der Kanalisationen Platten- und Soldbachstrasse mit Umbau der vier Hochwasserentlastungen.

Das Los 1 wird unmittelbar nach Projekt- und Kreditgenehmigung erstellt, damit der Kinderspielplatz SBB-Bahndamm realisiert werden kann.

Das Los 2 kann erst nach der Eröffnung der Autobahn N 20 (Nordumfahrung), d.h. ca. 1985/86 erstellt werden. Dieses Vorgehen soll gewählt werden, weil die Rohrstrasse die verkehrsreichste Querverbindung durch Glattbrugg ist. Für den Bau des Entlastungskanals muss die Rohrstrasse gesperrt werden, was zum heutigen Zeitpunkt zu unzumutbaren Verkehrssituationen führen würde.

4. Kosten

Gemäss Kostenvoranschlag vom 8. Dezember 1982 betragen die gesamten Baukosten Fr. 2 250 000.—. Sie sind nach zwei Baulosen gegliedert und setzen sich im wesentlichen aus folgenden Positionen zusammen:

Los 1

1. Installation	Fr. 73 315.—
2. Wasserhaltung	Fr. 89 365.—
3. Entwässerung	Fr. 419 055.—
4. Belagsarbeiten	Fr. 7 300.—
5. Regiearbeiten	Fr. 105 000.—
6. Ingenieurhonorar und Verschiedenes	Fr. 142 743.—
Total Los 1	Fr. 836 778.—

Los 2

1. Installation	Fr. 79 050.—
2. Wasserhaltung	Fr. 54 360.—
3. Erdarbeiten	Fr. 2 645.—
4. Entwässerung	Fr. 747 135.—
5. Belagsarbeiten	Fr. 75 910.—
6. Werkleitung	Fr. 77 050.—
7. Gasleitung	Fr. 81 000.—
8. Regiearbeiten	Fr. 242 000.—
9. Ingenieurhonorar und Verschiedenes	Fr. 54 072.—
Total Los 2	Fr. 1 413 222.—

Total Los 1	Fr. 836 778.—
Total Los 2	Fr. 1 413 222.—
Total Baukosten	Fr. 2 250 000.—

5. Bundes- und Staatsbeiträge

Es ist mit Bundesbeiträgen von 13.5%, d.h. ca. Fr. 290 000.— und Staatsbeiträgen von 10%, d.h. ca. Fr. 215 000.— zu rechnen.

6. Schlusswort

Der Stadtrat Opfikon bemüht sich, einen aktiven Gewässerschutz zu betreiben, ist jedoch auf die Mitarbeit der Bevölkerung angewiesen.

Gemeinderat und Stadtrat beantragen, der Vorlage zuzustimmen.

Plan siehe Beiblatt

